

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 40.

Ausgegeben den 5. Oktober

1904.

Inhalt: Inhalt von Nr. 33 bis 35 der Gesetz-Sammlung S. 241. — Bekanntmachung über Ausführung des Reichsgesetzes betreffend Kaufmannsgerichte S. 241. — Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1905 S. 241. — Termin für die Turnlehrer-Prüfung im Jahre 1905 S. 242. — Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche, sowie bei der Erneuerung und der Verichtigung von Quittungskarten S. 242. — Kennzeichnung des tierärztlich untersuchten Fleisches S. 242. — Dank des kommandierenden Generals des III. Armeekorps für die freundliche Aufnahme bei den Truppenübungen S. 243. — Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten für den Kreis Janch-Belzig S. 243. — Veranstaltung einer öffentlichen Verlosung zur Förderung der Zwecke des Ostdeutschen Jünglingsbundes zu Berlin S. 243. — Genehmigung zur Veranstaltung einer öffentlichen Verlosung seitens des Frauenvereins in Friedeberg Nm. S. 244. — Ernennung von Kommissarien wegen Errichtung einer Zwangsinnung für das Müller- und Wädergewerbe in Lieberose S. 244. — Neusefjerei an Sonntagen S. 244. — Einstellung von Einjährig-Freiwilligen beim III. Armeekorps zum 1. April 1905 S. 244. — Gemeindebezirksveränderung S. 244. — Polizeiverordnung betreffend die teilweise Aufhebung des Vorkleuserechts für die Schiffsahrtsschleusen der Spree-Ober-Wasserkraße von Bernsdorf bis Fürstenberg a. O. S. 244. — Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Oktober 1904 S. 245. — Steuerverpflichtiges Meineinkommen der Lausitzer Eisenbahngesellschaft aus dem Betriebsjahr 1903 S. 245. — Errichtung von Telegraphenhilfsstellen mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Sprechstelle im Forstdienstgehöft Friedrichsfelde, bei der Oberförsterei Neuhaus bei Berlin (Neumark), bei der Försterei Rahmhütte, Kreis Soldin und im Forstdienstgehöft Hufenbruch S. 245. — Personal-Nachrichten S. 245. — Pfarrstellenbesetzung S. 256. —

Gesetz-Sammlung.

Nr. 33 enthält: (Nr. 10550.) Verordnung, betreffend Ausdehnung des schlesischen Hochwasserchutzgesetzes vom 3. Juli 1900 auf die Spree in der Provinz Schlesien. Vom 16. September 1904.

(Nr. 10551.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Hachenburg, Hadamar, Höchst a. M., Niederlahnstein, Usingen und Wallmerod. Vom 15. September 1904.

Nr. 34 enthält: (Nr. 10552.) Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreussischen Lotterien. Vom 29. August 1904.

(Nr. 10553.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902. Vom 23. September 1904.

Nr. 35 enthält: (Nr. 10554.) Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Katharein und Biltsch nach Baurwitz. Vom 9. Januar 1904.

(1) Auf Grund des § 15, Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli d. J. (N. G. Bl. S. 266), wonach bei der Ausführung dieses Gesetzes die §§ 22 und 88 des Gewerbegerichtsgesetzes — in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (N. G. Bl. S. 353) — sinngemäß Anwendung finden, bestimmen wir, was folgt:

1. Die auf Grund des § 20 — jetzt § 22 — des Gewerbegerichtsgesetzes ergangene Bekannt-

machung der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. Februar 1891 (B. 713 N. f. S.; II 1817 M. d. J.),

betreffend die Vereidigung der Mitglieder der Gewerbegerichte, findet bei der Ausführung des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, sinngemäß Anwendung.

2. Die auf Grund des § 83 — jetzt § 88 — des Gewerbegerichtsgesetzes ergangenen Bekanntmachungen der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 23. September 1890 (Min. Bl. d. inn. Verw. S. 206) und vom 9. Januar 1891 (B. 3 N. f. S.; II 73 M. d. J.),

wodurch bestimmt wird, welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes anzusehen sind, von welchen Organen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände die Statuten über Errichtung von Gewerbegerichten zu beschließen und von welchen Staats- oder Gemeindeorganen die übrigen in diesem Gesetze den Staats- oder Gemeindebehörden sowie den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Vertretungen wahrzunehmen sind,

finden bei der Ausführung des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte sinngemäß Anwendung. Berlin, den 6. September 1904.

Der Minister des Innern.

In Vertretung. v. Ritzing.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage. Neuhaus.

(2) Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1905 ein etwa drei Monate währender Kursus in der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Montag den 3. April 1905 anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar f. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar f. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar f. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke sowie ein Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin über die turnerische Vorbildung und die erlangte körperliche Fertigkeit gefestigt beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Berlin, den 16. September 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage. Müller.

(3) Für die im Jahre 1905 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag, den 27. Februar f. Js. und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1905, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar f. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem königlichen Polizei-Präsidium hier selbst bis zum 1. Januar f. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 17. September 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage. Müller.

(4) Ziffer II der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Beichtigung von Quittungskarten, vom 17. November

1899 (M.-Bl. f. d. i. B. 1900 S. 16) erhält folgenden Zusatz:

„Zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten für solche Personen, welche sich dauernd im Ausland aufhalten und dort gemäß § 145 Absatz 1 des Gesetzes die Versicherung freiwillig fortsetzen, sind alle Ortspolizeibehörden innerhalb des Bezirks derjenigen Versicherungsanstalt verpflichtet, deren Name auf der ersten Quittungskarte angegeben ist. Hat der Versicherte eine im Inlande lebende Person mit der Beitragsentrichtung und dem Umtausche der Quittungskarten beauftragt, so ist auch die für den Wohnsitz dieses Beauftragten zuständige Ortspolizeibehörde zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten verpflichtet.“

Berlin W. 66, den 15. September 1904.
Leipzigerstraße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Neuhaus.

(5) Am 1. Oktober dieses Jahres tritt § 5 Absatz 1 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschaugesetz vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) mit der Zusatzbestimmung des § 1 des Änderungsgesetzes vom 23. September 1904 (G.-S. S. 257) in Kraft, wonach die Vorschriften in Artikel I § 2 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Schlachthausgesetzes vom 9. März 1881 und die auf Grund dieser Vorschriften gefassten Gemeindebeschlüsse auf das von approbierten Tierärzten amtlich untersuchte frische Fleisch keine Anwendung finden und solches Fleisch auch in Schlachthausgemeinden einer nochmaligen amtlichen Untersuchung nur daraufhin unterworfen werden darf, ob es inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Diese veränderte Rechtslage läßt es erwünscht erscheinen, das tierärztlich untersuchte frische Fleisch von solchem, bei dem die Beschau von Laien ausgeführt ist, möglichst zuverlässig zu unterscheiden. Die bestehenden Vorschriften über die Kennzeichnung des frischen Fleisches genügen diesem Bedürfnisse nicht völlig. Zwar gestattet § 43 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats den Tierärzten, außerhalb ihres gewöhnlichen Schaubezirks einen Stempel mit ihrem Namen zu verwenden, und Nr. 14 Absatz 2 der allgemeinen Verfügung, betreffend Fleischbeschaustempel, vom 7. März 1903 bezeichnet es unter Hinweis auf die Vorschrift im § 5 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes als erwünscht, auch an dem Stempel für den Schaubezirk die Ausführung der Untersuchung durch einen Tierarzt kenntlich zu machen. Ferner sind in § 44 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats die Beschauer für verpflichtet erklärt, auf Wunsch des Besitzers die Stempelabdrücke zu vermehren, was insbesondere für die Kennzeichnung des zur Ausfuhr bestimmten Fleisches von Bedeutung ist.

Diese Vorschriften sind aber nicht zwingender Natur und auch nicht erschöpfend. Wir ordnen daher in Abänderung und Ergänzung von Nr. 14 der oben genannten Verfügung vom 7. März 1903 folgendes an:

1. Jeder tierärztliche Beschauer hat zur Kennzeichnung des von ihm amtlich untersuchten Fleisches einen Stempel zu benutzen, der die Ausführung der Beschau durch einen Tierarzt erkennbar macht.

Erfolgt die Untersuchung nicht in dem gewöhnlichen Beschaubezirke des Tierarztes, so ist ein Stempel mit dem Namen des Tierarztes zu verwenden; hierher gehören die Fälle der Ergänzungsbeschau, der Stellvertretung in Bezirken, in denen ordentlicher Beschauer ein Laie ist, und der Stellvertretung für bestimmte Fälle nach § 7 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903.

Wird der Tierarzt als ordentlicher Beschauer tätig, so ist ein Stempel der in Nr. 14 Absatz 2 der Verfügung vom 7. März 1903 gekennzeichneten Art zu verwenden. Ist ein Laie Stellvertreter des ordentlichen tierärztlichen Beschauers, so ist darauf zu achten, daß für die Stellvertretungsfälle ein besonderer Stempel ohne das dort vorgesehene Zeichen der tierärztlichen Beschau benutzt wird. Die Vorschrift dieses Absatzes wird bis auf weiteres auch in Gemeinden mit Schlachthauszwang Platz greifen müssen, da nach § 6 Absatz 1 und § 20 des Ausführungsgesetzes nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Stempel eines öffentlichen Schlachthauses zum Nachweise der tierärztlichen Untersuchung nicht immer genügt.

2. Bei solchem Fleisch, von dem nach den Angaben des Besitzers oder nach den sonstigen Umständen anzunehmen ist, daß es zur Ausfuhr bestimmt ist, hat der tierärztliche Beschauer auch ohne besonderen Antrag des Besitzers nicht nur die in § 44 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats vorgeschriebenen, sondern erforderlichenfalls soviel weitere Stempelabdrücke anzubringen, daß von den Stücken, in die das Tier voraussichtlich zum Zwecke der Ausfuhr zerlegt werden wird, ein jedes mindestens einen Stempel trägt.

Eine besondere Entschädigung steht dem Beschauer für die Anbringung vermehrter Stempel nicht zu. Nur wenn die Vermehrung der Stempelabdrücke nicht im unmittelbaren Anschluß an die Fleischbeschau, sondern nachträglich erfolgt, hat er Anspruch auf die im § 37 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 festgesetzte besondere Gebühr.

3. Die Verfügung zu 2 tritt am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Die Durchführung der Verfügung zu 1 ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Wir erwarten, daß jeder tierärztliche Beschauer spätestens am 1. Januar 1905 im Besitze der erforderlichen Stempel ist.

Dieser Erlass ist sofort den nachgeordneten Be-

hörden mitzuteilen und im Amtsblatt abzudrucken. Auch ist für seine Veröffentlichung in den Kreisblättern und in sonst geeignet erscheinenden Zeitungen Sorge zu tragen.

Berlin W. 9,
Leipzigerplatz 7, den 24. September 1904.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Hermes.

Bekanntmachungen des königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

(1) An den Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, Herrn Dr. von Bethmann-Hollweg
Erzellenz Potsdam

Euer Erzellenz beehre ich mich für die gute und freundliche Aufnahme, welche die mir unterstellten Truppen überall gelegentlich der größeren Truppenübungen in diesem Jahre in der Provinz Brandenburg gefunden haben, den Dank des Armeekorps auszusprechen.

Im Besonderen gilt dies für die während der Manöver stark in Anspruch genommenen Kreise Königsberg, Soldin, Landsberg (Stadt und Land), Arnswalde, Friedeberg.

Ich darf Euer Erzellenz bitten, diesen Dank den betreffenden Behörden, Verwaltungen und Einwohnern gütigst zu übermitteln.

Berlin W. 35, den 23. September 1904.

III. Armeekorps. Generalkommando.

Der kommandierende General. von Bülow.

Es gereicht mir zu besonderer Freude, vorstehendes Schreiben des Königl. Generalkommandos des III. Armeekorps zur öffentlichen Kenntnis bringen zu können.

Potsdam, den 26. September 1904.

Der Oberpräsident. v. Bethmann-Hollweg.

(2) An Stelle des verstorbenen Provinziallandtagsabgeordneten, Lehnschulzengutsbesitzers Stadbrandt in Schmerzke ist der Landrat von Tschirschky zu Belzig zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Kreis Zauch-Belzig gewählt worden.

Potsdam, den 28. September 1904.

Der Oberpräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Der Herr Oberpräsident hat dem Ostdeutschen Jünglingsbund zu Berlin die Genehmigung erteilt, zur Förderung seiner Zwecke am 12. Dezember d. J. eine öffentliche Verlosung von Gegenständen, die auf einem für den Monat Oktober d. J. geplanten Bazar unverkauft bleiben, nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, gemäß welchem 1500 Lose zu je 50 Pfg. in Berlin und der Provinz Brandenburg ausgegeben und 500 Gewinne im Gesamtwerte von 750 Mark gezogen

werden sollen. Als Gewinne dürfen nicht ausgesetzt werden: Bares Geld — unmittelbar oder mittelbar durch Zuficherung der Zahlung des Wertes der Gewinne —, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten:

„Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. D., den 24. September 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewig.

(2) Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 21. d. Mits. — O. P. Nr. 20043 — dem Frauenverein Friedeberg Am. die Genehmigung erteilt, im Monat Dezember d. Js. zum Besten der Kleinkinderbewahranstalt eine öffentliche Verlosung von weiblichen Handarbeiten, Büchern, Bildern pp. nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, gemäß welchem 1500 Lose zu je 30 Pf. in der Stadt Friedeberg und deren nächster Umgegend ausgegeben und 200 Gewinne gezogen werden sollen. Als Gewinne dürfen nicht ausgesetzt werden: bares Geld — unmittelbar oder mittelbar durch Zuficherung der Zahlung des Wertes der Gewinne —, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten: „Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. D., den 27. September 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewig.

(3) Nachdem beteiligte Mitglieder der Müller- und Bäckerinnung (Freie Innung) zu Lieberose die Errichtung einer Zwangsinnung für das Müllergewerbe im Kreise Lübben mit dem Sitz in Lieberose beantragt haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß der königliche Landrat in Lübben von mir zum Kommissar behufs Ermittlung der Mehrheit der Beteiligten ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 24. September 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewig.

(4) Nachdem beteiligte Mitglieder der Müller- und Bäckerinnung (Freie Innung) zu Lieberose die Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäcker-

gewerbe im östlichen Teile des Kreises Lübben mit dem Sitz in Lieberose beantragt haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß der königliche Landrat in Lübben von mir zum Kommissar behufs Ermittlung der Mehrheit der Beteiligten ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 24. September 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewig.

(5) Auf Grund des § 4 Nr. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 (G.-S. S. 397) und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird den Fischern innerhalb des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. hierdurch allgemein gestattet, an denjenigen Sonntagen, welche nicht in die Frühjahrs Schonzeit fallen, sämtliche Arten von Reusen unabgestellt im Wasser stehen zu lassen, auszunehmen und wieder auszulegen.

Frankfurt a. D., den 24. September 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewig.

(6) In dem Bezirke des III. Armeekorps erfolgt die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen am 1. April 1905 bei

1. dem Infanterie-Regiment von Moensleben (52) Garnison Cottbus und Crossen a. D. und
2. dem Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. (24).

Frankfurt a. D., den 25. September 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewig.

(7) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Calau vom 13. September 1904 ist in Gemäßheit des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die in der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Plieskendorf verzeichnete Parzelle 221/5 des Kartenblattes 2 von 43 ar 42 qm Größe von dem Gutsbezirk Plieskendorf abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Plieskendorf vereinigt worden.

Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam.

Polizei-Berordnung,

betreffend teilweise Aufhebung des Vorschleuserechts für die Schiffsahrtsschleusen der Spree—Oder-Wasserstraße von Wernsdorf bis Fürstenberg a. D.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 3. November 1902 über die anderweite Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen (Amtsblatt Stück 4 von 1903 Seite 29) wird von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen die nachstehende Strom- und Schiffsahrtspolizei-verordnung erlassen:

§ 1. Der § 27 der Strom- und Schiffsahrtspolizeiverordnung in der Fassung vom 28. März 1898 (U.-Bl. S. 132) wird für die Zeit außerordentlichen Schiffsandranges vor den Schleusen von Wernsdorf bis Fürstenberg a. D. aufgehoben.

Anfang und Endtermin dieser Ausnahmemassregel bestimmt für jede Schleuse der Wasserbauinspektor in Fürstenwalde durch Bekanntmachung mittels Aushangs an den Schleusen.

§ 2. Von dem Seitens des Wasserbauinspektors zu Fürstenwalde bekannt zu machenden Zeitpunkte ab steht ein unbedingtes Vorschleuserecht nur den Dampfbooten der Königlichen Hof- und Staatsverwaltung, sowie deren Anhängen zu und ein bedingtes Vorschleuserecht mit der Maßgabe, daß nach je einer Schließung der bevorrechtigten Schiffe eine der nicht bevorrechtigten einzuschleusen ist, nur denjenigen Fahrzeugen, deren Hauptladung aus Schießpulver oder anderen Sprengstoffen, aus lebenden, in besonderen Haltern (Dröbeln) befindlichen Fischen, aus frischen Früchten (Baum- und unverpackten Hackfrüchten) oder anderen, schnellem Verderben ausgesetzten Gegenständen bestehen, sowie den vorstehend nicht genannten Fahrzeugen der Königlichen Staatsverwaltung einschließlich derjenigen Kähne, welche Güter für dieselbe befördern, und den Floßhölzern für Staatsbauten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 22. September 1904.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Oktober 1904, enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Post-Verbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheineften u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Bromberg, den 26. September 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Kommissars zu Breslau.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das steuerpflichtige Reineinkommen der Laufitzer Eisenbahngesellschaft aus dem Betriebsjahr 1903 auf

163 337 Mark 52 Pf.,

buchstäblich: Einhundertdreißigtausend dreihundertsebenunddreißig Mark 52 Pfennig, festgesetzt worden ist.

Breslau, den 29. September 1904.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

(1) Am 27. September ist in dem zum Landbestellbezirk der Postagentur in Brettebruch gehörigen Forstdienstgehöft Friedrichsfelde eine Telegraphenhilfsstelle mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Sprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Frankfurt (Oder), 28. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

(2) Am 28. September ist bei der Oberförsterei Neuhaus bei Berlinchen (Neumark) und bei der Försterei Rahmhütte, Kreis Soldin, je eine Telegraphenhilfsstelle mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Frankfurt (Oder), 30. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

(3) Am 28. September ist in dem zum Landbestellbezirk der Postagentur in Schöneberg (Neum.) gehörigen Forstdienstgehöft Hufenbruch eine Telegraphenhilfsstelle mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Sprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Frankfurt (Oder), 30. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Chronik.

(1) Dem Regierungsrat Winde zu Königsberg i. Pr. ist unter Veretzung nach Frankfurt a. O. vom 1. Oktober 1904 ab eine etatsmäßige Ratsstelle bei der Königlichen Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern verliehen worden.

(2) Versetzt: Der Wasserbauinspektor Progasch von Charlottenburg in die Wasserbauinspektorstelle in Crossen.

(3) Der Deichinspektor Hager in Freienwalde a. O. ist zum Vorsitzenden des Vorstandes der Zehdener Entwässerungs-Korporation wiedergewählt und der Administrator Weniger in Hohenlubbichow zum Stellvertreter desselben gewählt worden. Die Wahlen sind bestätigt.

(4) Der Rentmeister Wolfowski in Cottbus ist vom 1. Oktober 1904 ab in gleicher Amtseigenschaft nach Saarlouis versetzt worden. Dem Steuersekretär Thier in Neuhaßensleben ist unter Ernennung zum Rentmeister vom 1. Oktober 1904 ab die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse zu Cottbus verliehen worden.

(5) Seine Majestät der König haben Allergnädigt geruht, dem Fabrikbesitzer Gustav Schröder in Landsberg a. W. den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

(6) Der Oberlehrer Heinrich Neubauer am Gymnasium zu Saarlouis ist als Oberlehrer an das Königliche Gymnasium zu Küstrin berufen.

(7) Dem Fräulein Ida Woischke in Forsthaus Neubrückerstraße bei Merzwiese ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erziehlerin im Regierungsbezirke erteilt worden.

(8) Im Verwaltungsbezirke der königlichen Familiengüter ist der Hegemeister Callenbach zu Platkow, Oberförsterei Schwenow, pensioniert und der Förster Neumann von Papenzin, Oberförsterei Schmolzin, nach Platkow versetzt.

(9) Im Kreise Königsberg Nm. sind wiederernannt worden: der Rittergutsbesitzer v. Neumann zu Hanseberg, der Rittergutsbesitzer Freiherr von Delfen zu Vietniz und der Oberamtmann Bothe zu Quartschen zu Amtsvorstehern für die Amtsbezirke 3 Hanseberg, 31 Belling und 45 Quartschen-Kugdorf, der Rittergutspächter Kosahl zu Belling und der Gutsbesitzer Kiele zu Felbichen zu Amtsvorsteher-Stellvertretern für die Amtsbezirke 31 Belling und 40 Neumühl.

(10) Im Kreise Luckau sind wiederernannt worden: der bisherige Amtsvorsteher Schulze in Schönewalde, der Majoratsherr Graf von Kleist in Zügen und der Lehnschulzengutsbesitzer Haschke in Cahnsdorf zu Amtsvorstehern für die Amtsbezirke 3 Freiwalde, 4 Zügen und 10 Cahnsdorf und der Bauergutsbesitzer Lehmann zu Freiwalde, der Förster Gehac zu Bornsdorf und der frühere Gemeindevorsteher Läder in Dröpsigt zu Amtsvorsteher-Stellvertretern für die Amtsbezirke 3 Freiwalde, 13 Bornsdorf und 20 Nehesdorf.

(11) Personalveränderungen

im Bezirk des Kammergerichts im Monat August.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Landgerichtsdirektor Sperlich aus Schweidnitz zum Landgerichtspräsidenten in Cottbus, der Landgerichtsdirektor Dr. Hartmann vom Landgericht I in Berlin zum Landgerichtspräsidenten in Hlensburg und der Gerichtsassessor Beileites zum Amtsrichter in Luckau. Der Bankier Oskar Nette in Berlin ist zum Handelsrichter bei dem Landgericht I in Berlin wieder ernannt, der Stadtrat und Verlagsbuchhändler Hermann Jenne in Cöpenick ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht II in Berlin ernannt, der Fabrikant Ludwig Jacoby, der Hofspeiditeur Willibald Löwenthal, der Kaufmann Otto Homeyer und der Fabrikbesitzer Moriz Lewinsohn, sämtlich in Berlin sind zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht I in Berlin wiederernannt worden.

Der Amtsrichter Schulz in Sandau ist nach Wittenberge versetzt. Der Landgerichtspräsident, Geheime Oberjustizrat Jekel in Cottbus ist pensioniert.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: Dr. Löwenstein, Dr. Kohle, Dallmer,

Dr. Gustav Goldschmidt, Sommer, Hensch und Dr. Graff. Aus dem Justizdienst sind ausgeschieden: Dr. Westphal in Folge Uebertritts zur Kommunalverwaltung, Dr. von Schack in Folge Ernennung zum kaiserlichen Regierungsrat und ständigen Mitgliede des Reichsversicherungsamt, Dr. phil. Weber in Folge Ernennung zum ordentlichen Professor der politischen Oekonomie an der deutschen Universität in Prag, Pauly in Folge Uebernahme zur Eisenbahnverwaltung und Dr. Handt auf seinen Antrag.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Magistratsassistent Müller ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Angermünde, der Major a. D. Schütz zum etatsmäßigen Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Charlottenburg und der Beigeordnete Heyn zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Königsberg Nm. ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen die Rechtsanwälte: Dr. Völker vom Kammergericht bei dem Landgericht I in Berlin, Dr. Reihner aus Neu-Ruppin bei dem Amtsgericht und Landgericht in Landsberg a. W., Bertram aus Nixdorf bei dem Landgericht II in Berlin sowie der Gerichtsassessor Dr. Perkuhn bei dem Landgericht I in Berlin. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelischt: die Rechtsanwälte Dr. Völker bei dem Kammergericht, Dr. Reimer bei dem Landgericht in Neu-Ruppin und Bertram bei dem Amtsgericht in Nixdorf. Der Rechtsanwalt Wehr in Berlin ist gestorben. Den nachbenannten Rechtsanwälten und Notaren ist der Charakter als Justizrat verliehen: Janensch in Sommerfeld, Gaedke in Croffen, Gebhardt in Frankfurt a. D., Albert Lewin und Schmilinsky in Charlottenburg, Dr. Max Hoffmann, Karl Haenschke, Helmbach und Laue in Berlin, Schramme in Luckenwalde, Kengmann in Berlinchen und Skopnik in Königs-Wusterhausen, ferner den Rechtsanwälten Richard Haenschke, Eugen Wolff, Dr. Richard Wolff, Siegfried Rag, Dr. Gerson, Bernstein, Henschel, Schiller, Louis Apolant, Holz, Adolf Lustig, Scheff, Bremer, Dr. Meschelsohn, Reichenbach und Wankiewicz in Berlin, dem Notar Justizrat d'Hargues in Berlin, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte erteilt.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die früheren Rechtskandidaten: Kiefow, Königs, Blumenfeld und Grothe. Aus dem Justizdienst sind entlassen die Referendare: Meistereck und von Magdeburg, letzterer behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst.

Vermischtes.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Johannes Philipp Lent ist zum Pfarrer der Pfarodie Pyrehne, Diözese Landsberg a. W. II, bestellt worden.